

DAS GRÜNE REZEPT

Für eine sichere Medikation
mit rezeptfreien Arzneimitteln

BPI Bundesverband der
Pharmazeutischen Industrie e.V.





Was ist das Grüne Rezept?

Obwohl das Grüne Rezept schon seit Jahren in Arztpraxen verwendet wird, ist es vielen Patienten und sogar einigen Ärzten nicht bekannt. Den Großteil der Verordnungen nehmen Ärzte auf dem rosafarbenen Kassenrezept vor, wo allerdings im Allgemeinen nur verschreibungspflichtige Arzneimittel vom Arzt aufgeschrieben werden dürfen. Die Kosten für diese Arzneimittel übernehmen die gesetzlichen Krankenkassen direkt. Das Gegenstück für Privatpatienten ist eine Verordnung auf dem blauen Privatrezept, wobei hier allerdings der Patient finanziell in Vorleistung geht und anschließend bei seiner privaten Krankenkasse das Rezept zur Kostenerstattung einreicht.

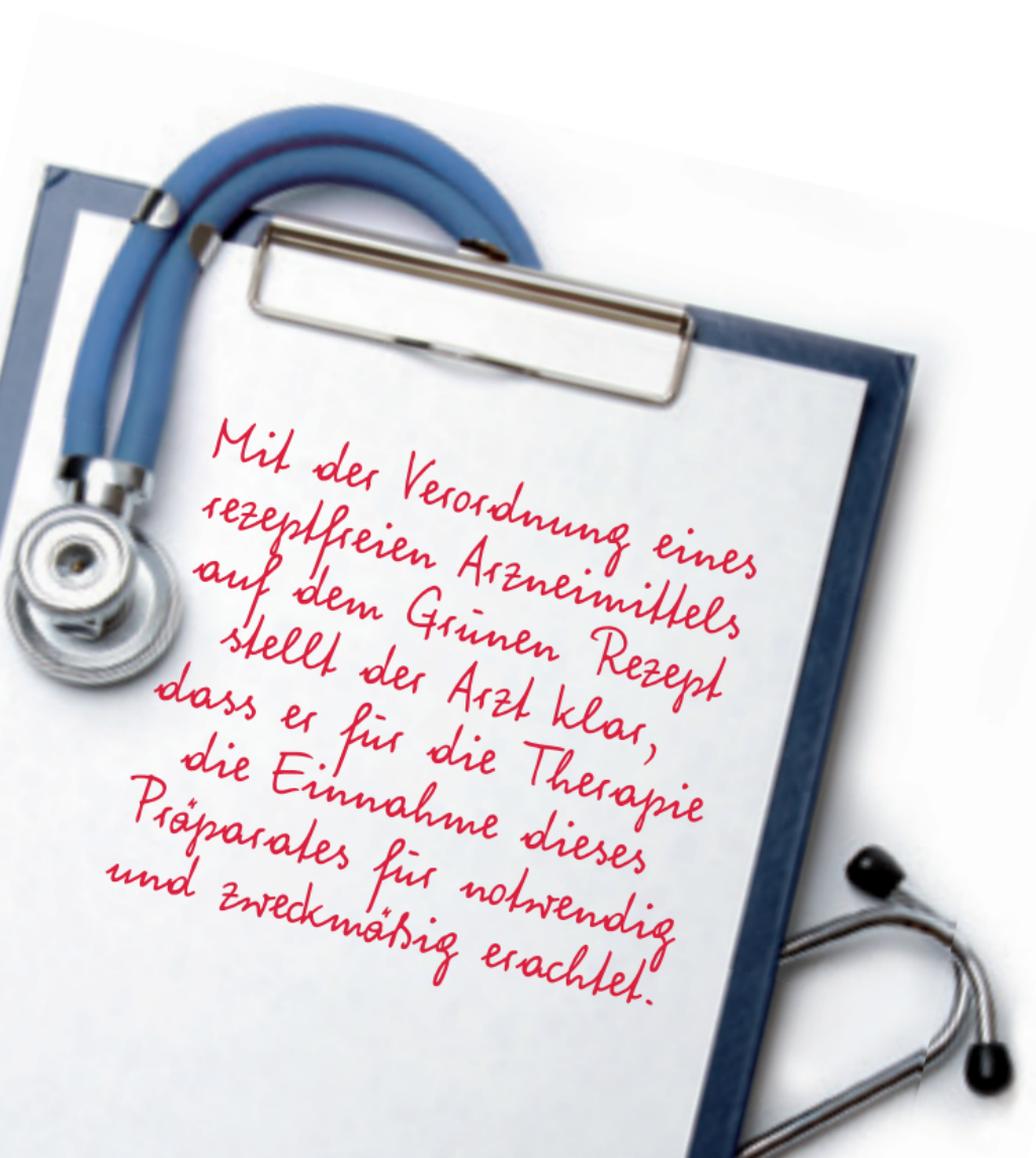
Das Grüne Rezept ist wie alle Rezepte ein offizielles Dokument, das vom Aufbau dem roten Kassenrezept entspricht und auf dem Ärzte aller Fachrichtungen rezeptfreie Arzneimittel verordnen können, damit diese besonders nebenwirkungsarmen Arzneimittel aus der ärztlichen Behandlung nicht herausfallen müssen. Damit bindet das Grüne Rezept nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel in ein ärztliches Gesamtbehandlungskonzept mit ein. Die Kosten für ein auf dem Grünen Rezept verordnetes Arzneimittel müssen die Patienten meist selbst tragen.





Wie ist das Grüne Rezept entstanden?

Im Rahmen des „GKV-Modernisierungsgesetzes“ wurden ab dem 01. Januar 2004 alle nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel für über 12-jährige Patienten, bis auf wenige Ausnahmen, aus der Erstattung durch die gesetzlichen Krankenkassen ausgeschlossen. Dies erfolgte allein zur Ausgabenreduzierung. Bei rezeptfreien Arzneimitteln handelt es sich um besonders sichere und nebenwirkungsarme Präparate. Wegen dieser Eigenschaften müssen diese Arzneimittel nicht der Überwachung eines Arztes unterstellt werden, sondern können in die Selbstmedikation entlassen werden.



Mit der Verordnung eines rezeptfreien Arzneimittels auf dem Grünen Rezept stellt der Arzt klar, dass er für die Therapie die Einnahme dieses Präparates für notwendig und zweckmäßig erachtet.



Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV), der Deutsche Apothekerverband (DAV), der Bundesverband der Arzneimittelhersteller (BAH) und der Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie (BPI) haben im Hinblick auf die Herausnahme der rezeptfreien Arzneimittel aus der Kassenerstattung Anfang 2004 das Grüne Rezept entwickelt und es den Ärzten als Instrument zur einheitlichen Verordnung von rezeptfreien Arzneimitteln zur Verfügung gestellt.

Welche Vorteile bringt das Grüne Rezept für die Patienten?

Mit der Verordnung eines rezeptfreien Arzneimittels auf dem Grünen Rezept stellt der Arzt klar, dass er für die Therapie die Einnahme dieses Präparates für notwendig und zweckmäßig erachtet. Er wählt damit bewusst ein schonendes, nicht verschreibungspflichtiges Arzneimittel aus, das über ein besonders gutes Nutzen-Risiko-Profil verfügt.

Das Grüne Rezept schafft nicht nur Vertrauen, sondern dient auch als Merkhilfe für den Kauf der Arzneimittel in der Apotheke. Im Allgemeinen vermerkt der behandelnde Arzt neben dem Präparatenamen auch den Wirkstoff, die Darreichungsform sowie die Packungsgröße.

Rezeptfreie Arzneimittel, die auf dem Grünen Rezept verordnet werden, müssen Patienten zwar meist komplett selbst bezahlen, dafür entfallen aber die Zuzahlungen in Höhe von 5 bis 10 Euro pro Kassenverordnung. Mit einem Durchschnittspreis von gut 8 Euro liegen die meisten rezeptfreien Arzneimittel sogar unter der oberen Zuzahlungsgrenze



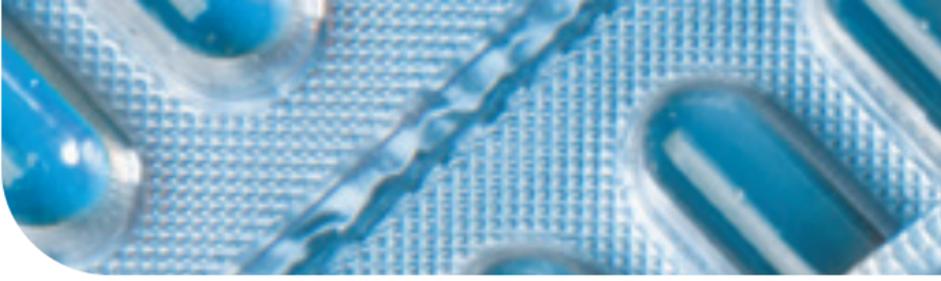
für verschreibungspflichtige Arzneimittel und können somit teilweise günstiger sein, obwohl der gesamte Produktpreis selbst zu tragen ist. Darüber hinaus können Patienten ihre eingelösten Grünen Rezepte zusammen mit dem Kaufbeleg bei der Einkommensteuererklärung im Sinne der Abgabenordnung als außergewöhnliche Belastung geltend machen.

Warum setzen Ärzte das Grüne Rezept ein?

Rezeptfreie Arzneimittel spielten bis 2004 in der ärztlichen Praxis eine große Rolle. Mit der Herausnahme der nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel aus der Erstattung der gesetzlichen Krankenkassen konnten Ärzte ihren Patienten zunächst nur verschreibungspflichtige Arzneimittel auf Kassenrezept verordnen. Diese sind allerdings in der Regel teurer als rezeptfreie Präparate und zum Teil mit Nebenwirkungen behaftet, die eine ärztliche Kontrolle erfordern.

Mit dem Grünen Rezept haben Ärzte wieder ein Instrument zur Verordnung der wirksamen und sicheren rezeptfreien Arzneimittel. Sie können weiter alle Arzneimittel, ob verschreibungspflichtig oder nicht, in ihre Beratung mit einbeziehen und die schonendste und sicherste Therapie für ihre Patienten auswählen. Die Betreuung der Patienten bleibt damit in ärztlicher Hand, unabhängig von der Medikation.





In welchen Fällen erstatten gesetzliche Krankenkassen Verordnungen auf dem Grünen Rezept?

Mit Inkrafttreten des „Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung“ zum 01. Januar 2012 haben alle gesetzlichen Krankenkassen die Möglichkeit, ihre Satzungsleistungen um nicht verschreibungspflichtige, apothekenpflichtige Arzneimittel zu erweitern. Einige Krankenkassen haben schon von dieser Möglichkeit der Verbesserung der Versorgung ihrer Versicherten Gebrauch gemacht und erstatten im Rahmen ihrer Satzungsleistungen die Kosten für bestimmte rezeptfreie Arzneimittel wieder. Damit kommen die Kassen dem Wunsch vieler Versicherten nach einer besonders schonenden und sicheren Therapie nach. Die Ausgestaltung des Umfangs und die Modalitäten der Erstattung kann jede Kasse individuell in ihrer Satzung festlegen.

Mit der neuen Erstattungsmöglichkeit für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel hat auch das Grüne Rezept noch einmal an Bedeutung gewonnen, da viele der Krankenkassen die Vorlage des Kaufbelegs und eines Grünen Rezeptes verlangen.

Tipps zum Grünen Rezept:

- Sprechen Sie mit Ihrem Arzt über schonende Medikation und bitten Sie bei Empfehlungen von rezeptfreien Arzneimitteln um die Verordnung auf dem Grünen Rezept.
- Fragen Sie bei Ihrer Krankenkasse nach Möglichkeiten zur Erstattung von rezeptfreien Arzneimitteln im Rahmen von erweiterten Satzungsleistungen nach.
- Sammeln Sie über das Jahr genutzte Grüne Rezepte und Kaufquittungen und machen Sie Ihre Ausgaben in Ihrer Einkommensteuererklärung geltend.

Wenn Sie weitere Informationen zum „Grünen Rezept“ wünschen, wenden Sie sich bitte an den BPI.



BPI Bundesverband der
Pharmazeutischen Industrie e.V.

Friedrichstraße 148
10117 Berlin

Tel.: +49 30 2 79 09 - 0
Fax: +49 30 2 79 09 - 3 61
E-Mail: info@bpi.de
Internet: www.bpi.de